

---

# Informationsrechte von Begünstigten von liechtensteinischen Stiftungen im Spannungsfeld des Steuerrechts



**Thomas Nigg**

M.A. HSG, Rechtsanwalt Senior Partner,  
Gasser Partner Rechtsanwälte, Vaduz

---

Bei den Informations- und Auskunftsrechten nach Art 552 §§ 9 ff PGR handelt es sich um wesentliche Instrumente der Foundation Governance und das zentrale Element der Stiftungsrechtsreform.

## Einleitung

Als Grundsatz gilt, dass den Begünstigungsberechtigten, den Anwartschaftsberechtigten und den aktuellen Ermessensbegünstigten Informations- und Auskunftsrechte zustehen, die aber durch die Beschränkung auf die Rechte des Begünstigten und durch eine Missbrauchsschranke begrenzt sind. Von diesem Grundsatz gibt es einzelne Ausnahmen: Die Informationsrechte stehen dem Stifter selbst zu, wenn er sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat und selbst Letztbegünstigter ist (Art 552 § 10 PGR), wobei die Begünstigten diesfalls keine Informationsrechte haben. Ebenso hat der Stifter die Möglichkeit, die Informationsrechte bis auf einen unentziehbaren Kernbereich zu beschränken, wenn er ein Kontrollorgan einrichtet (Art 552 § 11 PGR). Soweit die Stiftung der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde untersteht, haben die Begünstigten ebenso keine Informationsansprüche (Art 552 § 12 PGR).<sup>1</sup>

## 1 Auskunftsberechtigte

Informations- und auskunftsberechtigt sind die Begünstigten im Sinne der Art 552 §§ 5 bis 8 PGR. Gemäss Art 552 § 5 Abs 2 PGR zählen zu den Begünstigten die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten und die Letztbegünstigten. Begünstigungsberechtigt ist nach Art 552 § 6 Abs 1 PGR diejenige Person, die einen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat. Kennzeichnend für die Begünstigungsberechtigung ist also ein klagbarer Anspruch auf der Grundlage der Stiftungsdokumente.<sup>2</sup> Zur Erfüllung des Tatbestandes der Begünstigungsberechtigung wird ein der Höhe und der Zeit nach bestimmter konkreter Anspruch auf Ausschüttung von Stiftungsvermögen gefordert. Weder in Bezug auf die Person des Begünstigten noch die Höhe und

---

<sup>1</sup> BuA 2008/13, 60 f.

<sup>2</sup> BuA 2008/13, 56; OGH 06.09.2001, 6 Cg 195/99–49, LES 2002, 94; OGH 05.06.2003, 4 Cg 2001.492–29, LES 2004, 67; Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) 185; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar (2013) Art 552 § 6 Rz 2; Lorenz in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art 552 § 6 Rz 1.

den Zeitpunkt der Bezugsberechtigung darf ein Ermessen der Stiftungsorgane bestehen.<sup>3</sup> Der Betrag der Zuwendung und deren Fälligkeit müssen konkret bestimmt sein.<sup>4</sup>

Anwartschaftsberechtigter ist gemäss Art 552 § 6 Abs 2 PGR derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen rechtlichen Anspruch hat, eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen. Nicht anspruchsberechtigt ist jedoch ein Anwartschaftsberechtigter, der noch keine unentziehbare Rechtsposition erlangt hat, etwa weil die Stiftung oder seine Begünstigung widerrufen werden können.<sup>5</sup>

Demgegenüber ist gemäss Art 552 § 7 Abs 1 und 2 PGR derjenige ermessensbegünstigt, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Ermessensbegünstigte sind solche Stiftungsbegünstigte, für welche die Ausschüttungen nicht zeitlich und betragsmässig fixiert sind. Im Unterschied zu den Begünstigungsberechtigten steht ihnen kein klagbarer Anspruch auf Ausschüttungen zu.<sup>6</sup>

Letztbegünstigt ist schliesslich derjenige, dem ein nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll. Dem Letztbegünstigten stehen die Rechte nach Art 552 § 9 PGR jedoch erst nach Auflösung der Stiftung zu (Art 552 § 9 Abs 3 PGR).

## 2 Inhalt und Umfang

Die Informationsansprüche von Stiftungsbeteiligten dienen grundsätzlich der Kontrolle der Rechtmässigkeit der Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat<sup>7</sup> und liegen damit im Interesse der Stiftung selbst als Eigentümerloses Zweckvermögen.<sup>8</sup> Gemäss Art 552 § 9 PGR haben Begünstigte, soweit es ihre Rechte betrifft, Anspruch auf

### Inhaltsverzeichnis

#### Einleitung

#### 1 Auskunftsberechtigte

#### 2 Inhalt und Umfang

#### 3 Schranken

#### 4 Zeitliche Dimension der Informationsansprüche

#### 5 Geltendmachung der Informationsansprüche zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten

Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Sie haben ferner, soweit es ihre Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen.

Zu den «Geschäftsbüchern» zählen die Unterlagen des Rechnungswesens. Bei Stiftungen, die den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung unterliegen, weil sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, gehören dazu die Bilanzen, Jahresrechnungen, Buchungsbelege, allfällige Geschäftsberichte und Revisionsberichte. Soweit die Stiftungen nicht den Vorschriften des kaufmännischen Verrechnungswesens unterliegen, sind Geschäftsbücher die Unterlagen gemäss Art 552 § 26 PGR.

«Papiere» sind alle sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Stiftung

beziehen. Zu den Papieren der Stiftung zählen wohl auch ihre satzungsmässigen Grundlagen, Statuten, Beistatuten und Reglemente. Weiters zählen dazu die Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates, Entwürfe und Notizen von Statuten, Instruktionen von weisungsbefugten Personen, Verträge der Stiftung, Korrespondenz und Kontounterlagen.<sup>9</sup>

### 3 Schranken

Die Auskunftsansprüche der Begünstigten bestehen nur insoweit, als die Rechte des Begünstigten betroffen sind. Hinter diesem Kriterium steht eine notwendige Abwägung der Interessen des Begünstigten mit denjenigen der Stiftung und der übrigen Beteiligten. Diese Einschränkung bedeutet, dass ein Destinatär, dessen Begünstigung sich nicht auf das gesamte Stiftungsvermögen, sondern nur auf einen abgrenzbaren Teil desselben bezieht, keine Informationen über Verwaltungsmassnahmen hinsichtlich des übrigen Vermögens verlangen kann. Der Beschränkung kommt hingegen keine Wirkung

zu, wenn es sich um eine quotenmässige Begünstigung handelt, da der Destinatär diesfalls von allen Geschäftsvorfällen betroffen ist.<sup>10</sup> Auch in letzterem Fall kann der Inhalt der Auskünfte aber nur auf die persönlich relevanten Informationen gerichtet sein.<sup>11</sup>

Die Ausübung des Auskunfts- und Kontrollanspruchs durch die Begünstigten hat in guten Treuen zu erfolgen und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.<sup>12</sup> Missbräuchlich ist die Ausübung eines Rechts immer dann, wenn diese offenkundig den Zweck hat, andere, wie z. B. die Stiftung, zu schädigen<sup>13</sup>, oder wenn das Auskunftsrecht ohne Vorhandensein der damit geschützten Interessen verfolgt wird.<sup>14</sup> Dies wurde von den Gerichten z. B. dann angenommen, wenn ein Auskunftsbegehren bereits vom Stiftungsrat ausreichend erfüllt wurde, es vom Begünstigten selbst erfüllt werden könnte oder weil es offenkundig allein von sachfremden Interessen motiviert ist.<sup>15</sup> Will der Begünstigte die Information zur Wahrung seiner Rechte gegenüber der Stiftung, aber auch für stiftungsfremde Zwecke verwenden, liegt deswegen allein noch

<sup>3</sup> OGH 07.12.2012, 6 CG.2011.205, LES 2013, 42; OGH 06.03.2008, 1 CG.2006.71, LES 2008, 279; B 06.03.2008, 6 Cg.2005.232, LES 2008, 354; Jakob, Stiftung 185; Lins, Die Begünstigtenrechte im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Reform 2008, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 83 (86 f.).

<sup>4</sup> OGH 06.05.2003, 4 CG.2001.492–29, LES 2004, 67.

<sup>5</sup> BuA 2008/13, 62.

<sup>6</sup> StGH 16.09.2009, 2009/017, GE 2010, 355 unter Verweis auf OGH 06.05.2003, 4 CG.2001.492–29, LES 2004, 67; StGH 17.11.2003, 2003/058, GE 2011, 214; StGH 09.05.2005, 2004/062, GE 2011, 232; BuA 2008/13, 58; Gasser, Praxiskommentar Stiftungsrecht, Art 552 § 7 Rz 1.

<sup>7</sup> StGH 15.04.2008, 2007/123, GE 2009, 344.

<sup>8</sup> Vgl. OGH 04.09.2008, 8 EX.2008.332, LES 2009, 48; OGG 04.05.2005, 1 CG.2002.32, LES 2006, 191.

<sup>9</sup> Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht,

Art 552 § 9 Rz 26 f; vgl. auch OGH 03.07.2008, 4 CG.2006.74, LES 2008, 439.

<sup>10</sup> Jakob, Stiftung 214; Schauer, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 7 (34); Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999) 167; OGH 23.07.2004, 02 CG.2001.52, LES 2005, 392; OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, GE 2016, 116.

<sup>11</sup> Jakob, Stiftung 215.

<sup>12</sup> OGH 06.12.2007, 10 HG.2003.57, LES 2008, 130.

<sup>13</sup> OGH 04.11.2004, 10 HG.2003.57–20, LES 2005, 410.

<sup>14</sup> Jakob, Stiftung 216; Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 45; OGH 13.01.2011, 08 CG.2007.32, GE 2011, 16.

<sup>15</sup> Gasser, Praxiskommentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 24.

kein Rechtsmissbrauch vor. Entscheidend ist nämlich, ob die zusätzlichen Zwecke rechtlich zu missbilligen sind.<sup>16</sup>

Weiters darf der Begünstigte sein Informationsrecht nicht in einer den Interessen der Stiftung widerstrebenden Weise ausüben. Hier hat der Begünstigte ein legitimes Informationsinteresse, welchem aber ein legitimes Geheimhaltungsinteresse der Stiftung entgegensteht. Die Stiftung kann sich nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen.<sup>17</sup> Das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung muss ein konkretes sein, was dann der Fall ist, wenn eine Beeinträchtigung des Geheimhaltungsinteresses mit der Gefahr materieller oder immaterieller Nachteile für die Stiftung verbunden ist. Darunter fällt insbesondere eine Gefährdung des Stiftungsvermögens oder eine Anfechtung der Stiftung oder einzelner Vermögenszuwendungen. Die gegenläufigen Interessen der Stiftung und der Begünstigten sind gegeneinander abzuwägen.<sup>18</sup> In gleicher Weise stehen allfällige Geheimhaltungsinteressen anderer Begünstigter einem Informationsanspruch entgegen. Diese müssen aber ebenso konkret und substantiiert bewiesen werden und sind nur dann schutzwürdig, wenn die Kundgabe der offenzulegenden Fakten objektivierbare und greifbare materielle oder immaterielle Nachteile für die Begünstigten befürchten lässt oder die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung der Informationen glaubhaft gemacht wird.<sup>19</sup>

#### **4 Zeitliche Dimension der Informationsansprüche**

Der OGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der zeitlichen Dimension des Auskunfts- und Informationsrechts auseinandergesetzt. Er kam dabei zum Schluss, dass Informations- und Auskunftsrechte auch rückwirkend für den Zeitraum vor dem tatsächlichen Erlangen der Begünstigtenstellung geltend gemacht werden

können. Begründet wird dies damit, dass dem Gesetzestext des Art 552 § 9 Abs 1 und 2 PGR eine zeitliche Beschränkung der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten nicht zu entnehmen ist. Ebenso liessen weder die historische noch eine teleologische Interpretation eine solche Einschränkung der Informationsrechte zu.

So wird im BuA ausgeführt, dass entgegen von Stellungnahmen von Marktteilnehmern ein genereller Ausschluss des Auskunftsrechtes für vergangene Zeiträume nicht in Betracht komme.<sup>20</sup> Bei der Stiftung handelt es sich um ein Eigentümerloses Vermögen, dessen Verwaltung von niemand kontrolliert würde, wenn nicht jene Personen, die von diesem Vermögen profitieren, Kontrollrechte im weitesten Sinn hätten. Jede zeitliche Beschränkung von Kontrollrechten für die Vergangenheit hätte schwerwiegende Kontrolldefizite zur Folge, insbesondere weil die Begünstigten gegensätzliche Interessen verfolgen können. Man denke nur an Stiftungen, bei denen dem Erstbegünstigten vom Stiftungsrat irrtümlich mehr ausgeschüttet wird als ihm zustehen würde und er damit aus den Fehlern des Vorstandes Vorteile zieht. Er würde wohl kaum eine Kontrolle ausüben, wobei dem Nachfolgebegünstigten ein geringes Vermögen zur Verfügung stünde, er aber keine Möglichkeit hätte, mangels Informationsrechten einen allfälligen Fehler aufzudecken. Dementsprechend entschied der OGH, dass die Informationsansprüche der Begünstigten auch rückwirkend geltend gemacht werden können.<sup>21</sup>

#### **5 Geltendmachung der Informationsansprüche zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten**

Zuletzt soll der Frage nachgegangen werden, ob das Informationsrecht gemäss Art 552 § 9 PGR auch geltend gemacht werden kann, um steuer-

lichen Pflichten im Heimatland des Begünstigten nachzukommen.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausübung der Informationsrechte immer dann missbräuchlich, wenn das Auskunftsrecht ohne Vorhandensein der damit geschützten Interessen verfolgt wird,<sup>22</sup> wobei die Informationsansprüche von Stiftungsbeteiligten in erster Linie der Kontrolle der Rechtmässigkeit der Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat dienen. Will der Begünstigte die Information zur Wahrung seiner Rechte gegenüber der Stiftung, aber auch für stiftungsfremde Zwecke verwenden, liegt deswegen allein noch kein Rechtsmissbrauch vor. Entscheidend ist nämlich, ob die zusätzlichen Zwecke rechtlich zu missbilligen sind. Die Beschaffung der Information zur Erfüllung eigener Steuererklärungs-pflichten im Heimatland ist jedenfalls legitim, auch wenn diese Informationsverwendung nicht der Wahrung der Rechte gegenüber der Stiftung dient.<sup>23</sup>

Demgegenüber hat der liechtensteinische OGH ausgesprochen, dass das Informationsrecht zu verweigern ist, wenn die Gefahr besteht, dass der informationsbegehrende Begünstigte die Information zur Anzeige von Mitbegünstigten wegen Steuerhinterziehung verwenden wird. In der Gefahr der Besteuerung der Begünstigten sah

der OGH einen konkreten, drohenden Nachteil materieller Art und bejahte damit ein Geheimhaltungsinteresse der Mitbegünstigten.<sup>24</sup> Diese Entscheidung steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu einer anderen Entscheidung des OGH, in der einem Begünstigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der durch einen Geheimnisbruch eingetretenen Steuernachteile abgesprochen wurde. Die Nachteile aus der Verhängung einer Geldstrafe seien nicht ersatzfähig, da sonst der pönale Zweck der Strafe unterlaufen werde.<sup>25</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob die Besteuerungsfahr tatsächlich als materieller Nachteil angesehen werden kann. Eine Informationsverweigerung wegen eines drohenden Steuerschadens lässt sich wohl nur schwer rechtfertigen, da sich der Begünstigte in diese Gefahr meist selbst begeben hat.

Umgekehrt wird die Stiftung nach Treu und Glauben verpflichtet sein, dem Begünstigten jene Informationen zu verschaffen, die ihm die Erfüllung seiner aktuellen Steuerpflicht oder die Beurteilung seiner künftigen Steuerpflicht ermöglichen. Dazu können durchaus Informationen über Mitbegünstigte benötigt werden. Falls eine Konfliktslage zwischen mehreren Begünstigten besteht, ist es wohl nicht vertretbar, dem steuerehrlichen Begünstigten Informationen vorzuenthalten, um den anderen zu schützen.<sup>26</sup>

<sup>16</sup> Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 46.

<sup>17</sup> OGH 23.07.2004, 02 CG.2001.52, LES 2005, 392; OGH 03.07.2008, 04 CG.2006.74, LES 2008, 439.

<sup>18</sup> Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 48 ff.

<sup>19</sup> OGH 23.07.2004, 02 CG.2001.52, LES 2005, 392.

<sup>20</sup> BuA 2008/13, 64.

<sup>21</sup> OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, GE 2016, 116.

<sup>22</sup> Jakob, Stiftung 216; Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 45; OGH 13.01.2011, 08 CG.2007.32, GE 2011, 16.

<sup>23</sup> Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 46.

<sup>24</sup> OGH 23.07.2004, 02 CG.2001.52, LES 2005, 392.

<sup>25</sup> OGH 01.12.2005, 10 CG.2000.199, LES 2007, 36.

<sup>26</sup> Lorenz in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht, Art 552 § 9 Rz 79 ff.

---

# Blickpunkt Deutschland

## I Investmentsteuerreform 2018: Deutschland reformiert die Fondsbesteuerung grundlegend

Nach der Verabschiedung im deutschen Bundestag am 8. Juli 2016 ist das Investmentsteuerreformgesetz am 26. Juli 2016 im deutschen Bundesgesetzblatt (BGBl I 2016, S. 1730) verkündet worden. Durch das Reformgesetz wird die Besteuerung von Fonds ab dem 1. Januar 2018 vollkommen neu geregelt, da für Investmentvermögen ein sogenanntes intransparentes Besteuerungssystem eingeführt wird. Die Neuregelungen gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Investmentfonds sowie deren Investoren. Zudem unterliegen künftig weitaus mehr Fonds der Investmentbesteuerung als bisher, da das neue Investmentsteuergesetz an das Aufsichtsrecht anknüpft. Damit werden jede Organismen für gemeinsame Anlagen erfasst, die Kapital von einer Anzahl von Anlegern einsammeln, um es gemäss einer Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren (vgl. § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch). So sind künftig auch geschlossene Fonds von der Investmentbesteuerung betroffen. Ausgenommen davon sind wiederum solche, die in Rechtsform einer Personengesellschaft (bspw. einer Kommanditgesellschaft) aufgelegt sind. Fondsähnliche Vehikel wie beispielsweise Investmentvermögen mit nur einem Anleger sind dafür von der künftigen Investmentbesteuerung erfasst.



**Heiko Kubaile**

Partner, Leiter German Tax & Legal Center  
KPMG AG, Zürich



**Hendrik Kuhl**

Senior Manager, German Tax & Legal Center  
KPMG AG, Zürich

---

## II Besteuerung auf Fondsebene ab dem 1.1.2018: Das intrans- parente und transparente Besteuerungssystem

Die bedeutendste Änderung des Investmentsteuergesetzes ist die Einführung des intransparenten Besteuerungssystems, das ab dem 1. Januar 2018 neben dem bisherigen transparenten Besteuerungssystem bestehen soll.

### 1 Körperschaftsteuer: Intrans- parente Besteuerung von Invest- mentfonds

Grundsätzlich werden sowohl inländische als auch ausländische Investmentfonds künftig intransparent besteuert und sind damit selbst mit bestimmten deutschen Einkünften in Deutsch-

land körperschaftsteuerpflichtig. Daher besteht auch für Luxemburger, Liechtensteiner, Schweizer Fonds usw. zukünftig regelmässig die Pflicht, in Deutschland Körperschaftsteuererklärungen einzureichen. Dies dürfte einen erheblichen Administrationsaufwand für die Investmentgesellschaften darstellen.

Dies war bisher nicht der Fall, da Investmentvermögen selbst nicht als Steuersubjekt angesehen wurden und die Besteuerung der Einkünfte ausschliesslich auf Ebene der beteiligten Investoren stattfand.

Mit der Reform werden somit ab dem 1. Januar 2018 auf Fondsebene folgende Einkünfte neu der Körperschaftsteuerpflicht unterworfen:

- **deutsche Beteiligungseinnahmen**, bspw. deutsche Dividenden und ähnliche Einnahmen,
- **deutsche Immobilienerträge**, bspw. Vermietungseinkünfte und Gewinne aus Veräusserungen von deutschen Immobilien,
- **sonstige deutsche Einkünfte** (im Sinne des § 49 Abs. 1 Einkommensteuergesetz), beispielsweise mit deutschem Grundbesitz gesicherte Zinseinnahmen.

Im Übrigen sind Investmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit, daher werden u. a. Zinsen, Veräusserungsgeschäfte aus Wertpapieren, Termingeschäfte, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge nicht von der deutschen Körperschaftsteuer erfasst.

Die Steuererhebung bei deutschen Beteiligungseinnahmen erfolgt künftig mit abgeltender Wirkung durch Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 15% (14,218% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag), sodass Beteiligungseinnahmen auf Fondsebene grundsätzlich nicht mehr gesondert veranlagt werden müssen.

Für alle übrigen inländischen Einkünfte erfolgt die Steuererhebung im Veranlagungsverfahren mit 15,825% (15% Körperschaftsteuersatz zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag). Sowohl in- als auch ausländische Investmentfonds sind da-

her künftig verpflichtet, entsprechende Körperschaftsteuererklärungen in Deutschland einzureichen.

Im Gegenzug sind durch die Einführung des intransparenten Besteuerungssystems eine Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG (Investmentsteuergesetz) und damit auch die Berufsträgerbescheinigungen nicht mehr notwendig, was wiederum zu einer Entlastung auf Seiten der Fondsgesellschaften führt.

## **2 Körperschaftsteuer: Transparente Besteuerung von Investmentfonds**

Das transparente Besteuerungssystem wird künftig nur noch Spezial-Investmentfonds vorbehalten sein. Diese werden zwar grundsätzlich auch von dem intransparenten Besteuerungssystem erfasst, sie können jedoch unter gewissen Voraussetzungen zum transparenten Besteuerungssystem optieren. Damit wird die gegenwärtige Besteuerung von Spezialfonds grundsätzlich aufrechterhalten. Investmentvermögen sind nach dem transparenten System selbst von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, stattdessen haben die Investoren die Kapitaleinkünfte aus den Fonds und die Gewinne aus der Veräusserung der Fondsanteile auf ihrer persönlichen Ebene zu versteuern. Für deutsche Investoren erfolgt dies grundsätzlich im Rahmen der Abgeltungsteuer.

## **3 Gewerbesteuer**

Zwar sind Investmentfonds nach dem Investmentsteuerreformgesetz in Deutschland ebenfalls gewerbesteuerpflichtig, jedoch dürften sie regelmässig von der Gewerbesteuer befreit sein. Dies ist nämlich der Fall, wenn der objektive Geschäftszweck der Fonds auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel für gemeinschaftliche Rechnung beschränkt ist und sie gleichzeitig ihre Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaften. Eine aktive unternehmerische Bewirt-

schaftung soll dabei nur dann vorliegen, wenn die Einnahmen daraus in einem Geschäftsjahr 5% oder mehr der gesamten Einnahmen des Fonds betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist die Gewerbesteuerpflicht wiederum nur auf die Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung beschränkt.

### III Fiktive Veräußerung von Fondsanteilen auf Investorenebene zum 31.12.2017 und Sonderregeln für Alt-Anteile

Nach aktueller Rechtslage können Alt-Anteile, die Privatanleger vor Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 erworben haben, steuerfrei veräußert werden (sog. Grandfathering).

Durch das Investmentsteuergesetz soll die Steuerbefreiung auf diese Anteile abgeschafft werden und Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eintreten, steuerpflichtig werden.

Um einen klaren Schnitt zur Einführung der neuen Besteuerungsregeln zu schaffen, gelten bei deutschen Investoren die Beteiligungen an Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 fiktiv als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 wieder als angeschafft. Dabei ist der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zum 31. Dezember 2017 noch nach den bisher geltenden Regeln des Investmentsteuergesetzes zu ermitteln. Der Gewinn oder Verlust wird zudem nicht sofort der Besteuerung unterworfen, sondern wird als Merkposten fortgeführt, bis die Fondsanteile vom Anleger tatsächlich veräußert werden. Dieser Merkposten wird dann im Rahmen der Besteuerung der tatsächlichen Veräußerung verrechnet. Zum 1. Januar 2018 gelten Alt-Anteile als neu angeschafft und die Wertsteigerungen ab diesem Zeitpunkt unterliegen bei späterer Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Steuerpflicht. Für diese Veräußerungsgewinne aus Alt-Anteilen gibt es allerdings einen Freibetrag in Höhe von

EUR 100 000.– pro Anleger. Der Freibetrag wird für sogenannte Millionärsfonds und steueroptimierte Geldmarktfonds nicht gewährt.

### IV Besteuerung von Investor-Erträgen auf Investorenebene ab dem 1.1.2018

#### 1 Steuerpflichtige Investment-Erträge

Anders als beim bisherigen transparenten Besteuerungssystem werden beim neuen intransparenten Besteuerungssystem die steuerpflichtigen Einnahmen des Fonds den Investoren nicht mehr in Höhe ihrer jeweiligen Anteile zugerechnet. Die Steuererhebung auf Ebene der Investoren wird vielmehr durch die Besteuerung der

- (1) tatsächlichen Ausschüttungen,
- (2) der sog. Vorabpauschale und
- (3) der Veräußerungsgewinne erreicht.

##### a.) Ausschüttungen

Als Ausschüttungen werden alle dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge angesehen, wobei die Zusammensetzung der Beträge unerheblich ist. Dies führt dazu, dass auch Substanz Ausschüttungen steuerpflichtig sind, wobei es im Investmentsteuergesetz Sonderregelungen für die Abwicklung von Fonds gibt.

##### b.) Vorabpauschale

Als Ersatz für die bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge werden bei Anlegern in Deutschland künftig die thesaurierten Erträge durch die Vorabpauschale besteuert, die aus Vereinfachungsgründen pauschal ermittelt wird. Dabei wird zunächst der Basisertrag ermittelt, der sich aus der Multiplikation des Rücknahmepreises des Fonds (zum Jahresanfang) mit 70% des Basiszinssatzes aus dem deutschen Bewertungsgesetz (derzeit: 1,1%) ergibt. Von diesem Basisertrag werden die tatsächlichen Ausschüttungen abgezogen, was wiederum zur steuerpflichtigen

Vorabpauschale führt. Der Basisertrag ist dabei begrenzt auf die Wertsteigerung zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis des Kalenderjahres zuzüglich der geleisteten Ausschüttungen.

#### c.) Veräußerungsgewinne

Wie bisher, sind die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen bei Anlegern in Deutschland steuerpflichtig, wobei die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen den Veräußerungsgewinn mindern.

### **2 Besteuerung von Investoren aus Deutschland unter Teilfreistellung**

Werden die Fondsanteile von deutschen Investoren im Privatvermögen gehalten, unterliegen die steuerpflichtigen Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zum Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung durch die Körperschaftsteuer auf Fondsebene werden diese Einnahmen auf Ebene der Anleger in Deutschland teilweise von der Besteuerung freigestellt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Die Teilfreistellung wird für Aktienfonds, für Mischfonds und für Immobilienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes gewährt.

#### a.) Teilfreistellung für Aktienfonds

Als Aktienfonds definiert das Investmentsteuergesetz alle Investmentfonds, die fortlaufend während des Kalenderjahres mindestens 51 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Unter Kapitalbeteiligungen sind an der Börse gehandelte Anteile an Kapitalgesellschaften, Anteile an EU-/EWR-Kapitalgesellschaften (die einer Ertragsbesteuerung unterliegen), Anteile an Drittstaaten-Kapitalgesellschaften (mit mindestens 15 % Ertragsbesteuerung), Anteile an Aktienfonds (zu 51 % ihres Werts), Anteile an

Mischfonds (zu 25 % ihres Werts) zu verstehen. Die Teilfreistellung der Investmenterträge hängt vom Typ der Investoren ab und beträgt bei Privatpersonen 30 %, bei betrieblichen Anlegern 60 % und bei Anlegern, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bspw. deutsche GmbH oder AG) 80 %.

#### b.) Teilfreistellung für Mischfonds

Als Mischfonds werden Investmentfonds klassifiziert, bei denen fortlaufend mindestens 25 % des Werts in Kapitalbeteiligungen investiert werden. Mischfonds erhalten im Vergleich zu Aktienfonds die Hälfte der Teilfreistellung, somit bei Privatpersonen 15 %, bei betrieblichen Anlegern 30 % und bei Anlegern, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bspw. deutsche GmbH oder AG) 40 %.

#### c.) Teilfreistellung für Immobilienfonds

Immobilienfonds sind solche, die mindestens 51 % ihres Werts in deutsche Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Anteile an anderen Immobilienfonds gelten dabei lediglich zu 51 % ihres Werts als Immobilien. Die Immobilienanteilfreistellung beträgt grundsätzlich 60 %, bei Fonds, die fortlaufend zu mindestens 51 % ihres Werts in ausländische Immobilien investieren, 80 %. Die Höhe der Teilfreistellung hängt dabei nicht vom Anlegertyp ab und gilt daher sowohl für private als auch für betriebliche Anleger.

### **3 Beteiligung von steuerbegünstigten Investoren aus Deutschland**

Bei in Deutschland steuerbefreiten Anlegern geht die dargestellte Teilfreistellung auf Anleger Ebene ins Leere, da diese ohnehin persönlich von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Die Körperschaftsteuer auf Fondsebene belastet jedoch diese Anlegergruppe, weshalb das Investmentsteuergesetz eine anteilige Steuerbefreiung auf Fondsebene in dem Umfang vorsieht, wie diese Anleger am Fonds beteiligt sind. Soweit an einem Investmentfonds daher gemeinnützige,

mildtätige und kirchliche Anleger beteiligt sind oder diese Fondsanteile im Rahmen von Riester- oder Rürup-Verträgen gehalten werden, unterliegen die steuerpflichtigen Einkünfte auf Ebene des Fonds daher nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Soweit an einem Investmentfonds juristische Personen des öffentlichen Rechts oder z. B. Pensionskassen oder Versorgungswerke beteiligt sind, ist der Fonds also nur hinsichtlich der inländischen Immobilienerträge von der Besteuerung befreit. Es ist daher davon auszugehen, dass betroffene Investmentgesellschaften für diese Anlegergruppen zukünftig entsprechende Teilfonds auflegen, um den steuerlichen Administrationsaufwand zu reduzieren.

#### **4 Besteuerung von ausländischen Investoren**

Ausländische Anleger unterliegen mit den Einkünften aus körperschaftsteuerpflichtigen in- oder ausländischen Investmentfonds grundsätzlich in ihrem Heimatland der persönlichen Besteuerung. Die steuerliche Vorbelastung durch die Körperschaftsteuer in Deutschland muss daher nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung im Heimatland ausgeglichen werden.

#### **V Fazit und Ausblick**

Grundsätzlich scheint der deutsche Gesetzgeber mit der Investmentsteuerreform sein Ziel erreicht zu haben, in- und ausländische Fonds steuerlich weitestgehend gleichzubehandeln. Dies geht jedoch zu Lasten der steuerlichen Gleichbehandlung zwischen den deutschen und den ausländischen Investoren, da deutsche Investoren durch die Teilfreistellung von der Belastung auf Fondsebene entlastet werden, ausländische Investoren jedoch mit 15% Körperschaftsteuer belastet bleiben. Dies bringt zudem die Gefahr mit sich, nicht mit der EU-rechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit bzw. Niederlas-

sungsfreiheit im Einklang zu stehen, da deutsche Fonds im Vergleich zu ausländischen Fonds benachteiligt werden. Es dürfte daher nur eine Frage der Zeit sein, bis diese neuen Regeln dem EuGH vorgelegt werden.

Sowohl für inländische als auch ausländische Investmentfonds mit körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften besteht künftig grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen in Deutschland. Dies dürfte einen erheblichen Administrationsaufwand für die Investmentgesellschaften darstellen. Im Gegenzug sind durch die Einführung des intransparenten Besteuerungssystems eine Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG (Investmentsteuergesetz) und damit auch die Berufsträgerbescheinigungen nicht mehr notwendig, was wiederum zu einer Entlastung auf Seiten der Investmentfonds führt.

Die Teilfreistellung von Investorserträgen bei deutschen Anlegern wird künftig zu einem wesentlichen Faktor der steuerlichen Attraktivität dieser Investments. Deutsche Investoren werden Investmentfonds nach der steuerlichen Klassifikation von Aktien-, Misch- und Immobilienfonds selektieren, da sich die jeweiligen Teilfreistellungsätze auf die direkte Steuerbelastung auswirken. Investmentgesellschaften sollten daher für klare Anlagebedingungen sorgen und diese ihren Investoren entsprechend zur Verfügung stellen. Die Art des Nachweises darüber, wie ein Fonds qualifiziert wird, ist im Investmentsteuergesetz nicht vorgegeben. Zwar sind die Anlagebedingungen der Fonds massgeblich, jedoch können die Investoren auch im Besteuerungsverfahren nachweisen, dass die tatsächliche Anlagepolitik des Fonds von den Bedingungen abgewichen ist und damit gegebenenfalls eine günstigere Teilfreistellung erwirken.

Dachfonds, die ausschliesslich in Aktienfonds investieren, könnten künftig für deutsche Investoren nachteilig sein. Da die Beteiligungen in Aktienfonds selbst nur zu 51% des Wertes als

Kapitalbeteiligung gelten, würden Dachfonds mit Liquiditätsbeständen ihren Status als Aktienfonds verlieren und daher bei den deutschen Investoren keiner steuerlichen Teilfreistellung mehr unterliegen. Somit wären Investments in Dachfonds im Vergleich zu direkten Aktienfondsbeteiligungen für deutsche Anleger steuerlich weniger attraktiv. Es wird daher diskutiert, Aktienfonds auf Ebene des Dachfonds beispielsweise zu 55% als Kapitalbeteiligungen zu qualifizieren, um eine Benachteiligung zu verhindern. Viele Details zur Umsetzung der Investmentsteuerreform sind aktuell noch unklar und müs-

sen im Laufe der noch anhaltenden Diskussionen zwischen der deutschen Finanzverwaltung und den Praxisvertretern geklärt werden. Ob beispielsweise Verluste auf Fondsebene weitergeführt werden können, ist nicht geregelt. Ebenso ist nicht bekannt, ob ein verbrauchter Freibetrag für Alt-Anteile wieder auflebt, wenn nachträglich Verluste aus Alt-Anteilen realisiert werden. Stellungnahmen zu diesen Zweifelsfragen werden von der deutschen Finanzverwaltung noch in einem zu erwartenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht.